



STADT GEISINGEN

023.0, 023.1 (TA), 023.2 (VWA) Sch

Gemeinderat

Vorlage Nr. 43

TOP 2 - öffentlich

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für

- Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss
 - Technischer Ausschuss
-

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss und Technischer Ausschuss

Ausschüsse sollen der Entlastung des Gemeinderats dienen. Nach ihrer Funktion sind beschließende (mit Sachentscheidungszuständigkeit) und beratende Ausschüsse zu unterscheiden. Beschließende Ausschüsse entscheiden in dieser Funktion grundsätzlich an Stelle des Gemeinderats. Bei den in der Hauptsatzung eingerichteten Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss und beim Technischen Ausschuss handelt es sich um ständige, beschließende Ausschüsse des Gemeinderates.

Bestimmte Angelegenheiten können nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden, z.B. der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen, Änderung des Gemeindegebiets. § 39 Abs. 2 GemO enthält dazu eine abschließende Aufzählung.

In seiner Sitzung vom 15. Juli 2014 hat der Gemeinderat die Hauptsatzung dahingehend geändert, dass dem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss sowie dem Technischen Ausschuss jeweils der Bürgermeister und 9 weitere Mitglieder des Gemeinderats angehören.

Nach § 40 Abs. 1 GemO sind nach jeder Wahl die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. Es können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

§ 40 Abs. 2 GemO geht davon aus, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse in der Regel im Wege der Einigung erfolgt. Das bedeutet, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einschließlich des Bürgermeisters) dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und die personelle Besetzung durch Akklamation (offene Wahl) zustimmen müssen. Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen. Wird eine Einigung nicht erzielt, muss für jeden Ausschuss getrennt gemäß § 40 Abs. 2 GemO aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden.

Nach dem Proporz ergibt sich für die Sitzverteilung in den Ausschüssen folgendes Bild:

CDU	3 Sitze
Freien Wähler/FDP	3 Sitze
SPD/Freie Bürger	2 Sitze
Aktive Bürger	1 Sitz.

Die Ortsvorsteher sollen wie bisher als beratende Mitglieder in den Ausschüssen vertreten sein, soweit sie nicht von ihren Fraktionen als stimmberechtigte Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse benannt werden. Dies ist jedoch nur bei Ortsvorstehern möglich, die gleichzeitig auch Mitglieder des Gemeinderates sind.

Für die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gelten die besonderen Vorschriften des § 40 GemO. Bei der Besetzung ist zu entscheiden, ob die Stellvertreter persönliche Stellvertreter je eines ordentlichen Mitglieds sind oder ob sie in der Reihenfolge ihrer Wahl zum Stellvertreter bei Verhinderung irgendeines Mitglieds (der gleichen Fraktion) des beschließenden Ausschusses zur Vertretung berufen werden. Damit obliegt es dem Gemeinderat, weniger, gleich viel oder mehr Stellvertreter zu bestellen. Nach den derzeitigen Bestimmungen der Hauptsatzung muss die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt werden. Der Gemeinderat hat über die Art der Stellvertretung, persönliche oder sog. Reihenfolge-Stellvertreter zu entscheiden. Auch eine Kombination ist denkbar.

Vorschlag der Verwaltung:

1. Die Stellvertreter für die beiden beschließenden Ausschüsse der Hauptsatzung werden in gleicher Zahl wie die ordentlichen Mitglieder als persönliche Stellvertreter bestellt.
2. Die Fraktionen im Gemeinderat benennen die Mitglieder und deren Stellvertreter für den Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss und den Technischen Ausschuss.
3. Im Wege der Einigung entsprechend den Vorschlägen der einzelnen Fraktionen, werden die Mitglieder und Stellvertreter der beschließenden Ausschüsse bestellt.

Geisingen, 09. September 2014

Walter Hengstler
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter